

einzig von seiner Willensentscheidung ab. Nun aber hat Pfarrer N. bereits am Samstag eine bestimmte Messintention fixiert, die er an dem bestimmten Tage lesen will. Dieser Willensact ist nun jedenfalls gleichbedeutend mit dem, es solle bei der fixierten Intention sein Verbleiben haben, wenn er sie nicht ausdrücklich widerrufe. In diesem Willensact ist aber implicite auch der enthalten, daß er die einmal gefasste Intention nicht durch eine irrthümliche noch dazu schon persolvirte Intention ändern wolle. Mit anderen Worten: Pfarrer N. hatte an dem betreffenden Tage zwei Intentionen, eine bereits am Samstag fixierte und eine zweite irrthümliche. Welche ist die *intentio praedominans*? Gewiß die, für welche sich N. entschieden hätte, wenn beide sich widerstreitende Intentionen seinem Geiste gleichzeitig actuell vorgeschwebt wären; in diesem Falle aber hätte sich N. jedenfalls für die am vorausgehenden Samstag fixierte Intention entschieden. Diese Lösung stimmt genau mit den Worten des Card. Lugo (*De Sac. Disp. 8. n. 121*) „*Si hodie velis sacrum crastinum omnino applicare pro Petro, ita ut haec applicatio ex nunc praeferatur cuilibet ex oblivione hujus faciendae (a fortiori intentioni jam persolutae!); cras vero applies sacrum pro alio, non censebitur revocata applicatio hodierna, quia fuit magis universalis et revocatoria crastinae.*“ Pfarrer N. ist also nicht verpflichtet, die (scheinbar) übersehene Intention nochmals zu persolvieren.

Linz.

Dr. Johann Andlinger, bischöfl. Secretär.

XII. (Keines Staates Unterthan und doch nicht Staatssoberhaupt.) Gustav H., katholisch, ledig, 31. März 1858 in Sechshaus bei Wien geboren, will mit Genovesa H., 1840 geboren, katholisch, Witwe, sich verehelichen! Es stand jedoch ein bedeutendes Hindernis entgegen: Gustav H. war nie bei der Stellung gewesen! Wie entstand das Hindernis und wie wurde es behoben?

Die Eltern des Gustav H. wurden am 20. October 1854 in H. bei Wien getraut auf Grund der Ehebewilligung des Bürgermeistersamt Seligenstadt in Hessen, da der Vater des Gustav H. dorthin zuständig war. Als sich jetzt der Gefertigte für Gustav H. nach Seligenstadt in Hessen wandte, erhielt er den Bescheid, daß weder Gustav H. noch dessen Vater durch Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft aus der Bürgerliste Seligenstadt getilgt seien, daß aber Gustav H. als dorthin nicht zuständig anerkannt werde, da er sich seit länger als zehn Jahren in Hessen nicht aufgehalten habe. Weder die hessische noch die österreichische Behörde kennen also Gustav H. als Unterthan an und so war es ihm unmöglich, die Stellungspflicht zu erfüllen.

Der Gefertigte wandte sich an die Gemeinde Wien und wollte den Gustav H. einbürgern. Die Gemeinde lehnte jedoch die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband Wien zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft ab. Der Magistrat Wien gab am 18. November 1890 die Erklärung ab, daß auf Grund beigebrachter Documente Gustav H. dem österreichischen Wehrgesetze vom 11. April 1889, G.-G.-Bl. Nr. 41, nicht unterstehe und vom Standpunkte der Militärpflicht diesfalls kein Hindernis im Gesetze bestehe.

Gustav H. wurde sonach getraut. Wohin ist er zuständig? Wenn er kein Heimatsrecht in einer Gemeinde Oesterreichs erwirbt, so bleibt seine Zuständigkeit solange in Schwebe, bis die Frage acut wird, wenn er z. B. im Spitale erkrankt und es sich handelt, wer die Spitalskosten begleichen soll. In diesem Falle rückübernimmt ihn das deutsche Reich auf Grund des Armenvertrages mit Oesterreich. Trauriger ist es mit einem Transleithanier, da zwischen Oesterreich und Ungarn ein gleicher Vertrag nicht besteht.

Wien, Pfarre Wieden.

Cooperator Karl Kraja.

XIII. (Ein Irrthum in den Eigenschaften der Person ist nicht zu verwechseln mit dem Ehehindernisse, „Irrthum in der Person des künftigen Ehegatten.“)

Im Jahre 1865 verschwand Caspar aus seinem Heimatsdorfe N., im Jahre 1875 kam ein fremder Mann, M., ins Dorf und gab sich für den verschollenen Caspar aus. M. Caspar wurde wegen mancher Aehnlichkeit mit dem verschollenen Caspar sogar von den nächsten Verwandten des letzteren für den wahren Caspar gehalten. Auch Concordia, die mit dem verschollenen Caspar verlobt war, hielt den M. Caspar für ihren wieder zurückgekehrten Bräutigam. M. Caspar (der unechte Caspar) heiratete nun im Dorfe die Concordia, die erklärte und zurückgelassene Braut des echten Caspar, denn, wie schon erwähnt, Concordia hielt den M. Caspar für den verschollenen, nun wieder zurückgekehrten Bräutigam. Als der wirkliche Caspar nachhause kam, machte sich M. Caspar aus dem Staube und kam nicht mehr zum Vorschein. Concordia behauptete nun die Ungiltigkeit ihrer Ehe mit M. Caspar nach § 57 des allg. bgl. G.-B., weil nur der echte, jetzt in Wirklichkeit zurückgekehrte Caspar, ihr wahrer Bräutigam gewesen ist, und nicht M. Caspar.

In diesem Sachverhalte ist nun das Ehehindernis des § 57 des allg. bgl. G.-B. nicht gegeben. Es ist zwar dargethan, daß die Klägerin Concordia glaubte, die Ehe mit Caspar dem Verschollenen zu schließen; es ist dargethan, daß der angeblich Zurückgekehrte von den nächsten Verwandten, den Geschwistern, für den echten Caspar angesehen und gehalten wurde; es ist dargethan, daß diese Meinung eine irrige war, daß bald nach geschlossener Ehe, der wirkliche Caspar,